



Satzung

**des
Schützenverein
Zollbaum - Wingst von 1910 e.V.**

in der Fassung der 1. Änderung vom 08.03.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Kassenprüfung	8
§ 13 Wahlen und Abstimmungen	8-9
§ 14 Beurkundung und Beschlüsse	9
§ 15 Vereinsbesitz	9
§ 16 Streitigkeiten	9
§ 17 Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern	10
§ 18 Inkrafttreten	10
Zusammensetzung des Vorstandes	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen :
"Schützenverein Zollbaum - Wingst von 1910 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Wingst-Zollbaum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Otterndorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schießsports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Eingeschlossen sind hierbei Übungsschießen, Schützenfest mit Festumzug einschließlich der Verwendung von Pferden und Wagen, jedoch ohne Kraftfahrzeuge, sowie Blasmusikvereinigungen, Weihnachtsfeiern, Kinder- und Volksfestveranstaltungen, die der Geselligkeit dienen und förderlich sind. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Schließlich pflegt und wahrt der Verein das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein veranstaltet alljährlich am 1. Sonntag im Juli und dem davorliegenden Sonnabend ein Schützenfest, auf dem die Majestäten der einzelnen Sparten ermittelt werden. Die weiteren Veranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO 77 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Fall der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Wingst zu, mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Schützenverband Altkreis Neuhaus / Oste e.V.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts im Mindestalter von 10 Jahren werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, sowie solche, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens 1 Monat vor Schluß des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn
 - a) das Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht binnen eines Monats zahlt,
 - b) wenn es in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.
 - c) wegen Quertreibereien gegen ein Mitglied des Vorstandes, die den Zusammenhang des Vorstandes gefährdet,
 - d) auf Antrag von Mitgliedern, sofern der Vorstand die angeführten Gründe für ausreichend hält.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Eine Beschwerde gegen den Ausschluß kann seitens des Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nur beim Vorstand schriftlich geltend gemacht werden.

Eine Rückerstattung der bereits fällig gewordenen Beiträge findet in keinem Fall statt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dieses zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.
3. Die Rechte sind nicht übertragbar.
4. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die selbständig über den Inhalt ihrer gesellschaftsfördernden Tätigkeit entscheiden :
z.B. - Blasmusikvereinigung mit eigener Beitragsabteilung,
- Reitvereinigung und dergleichen -
Die Teilnahme an den Jahresmitgliederversammlungen steht ihnen frei, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
Über die Eintrittsgelder entscheidet der Vorstand im Bedarfsfall.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen, der jeweils am Anfang des Geschäftsjahres fällig wird.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Aufnahmegebühr zu entrichten ist.
2. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen schlägt der Vorstand alljährlich auf der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen. Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr, Ehrenmitglieder, sowie Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
4. Ein Antragsteller erkennt mit seiner Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,

- a) dem 1. Vorsitzenden und Präsident,
- b) dem stv. Vorsitzenden u. Kommandeur,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Schießwart,
- f) dem stv. Schießwart,
- g) dem Jugendschießwart,
- h) dem stv. Jugendschießwart,
- i) dem Damenwart,
- k) dem 1. Beisitzer,
- l) dem 2. Beisitzer,
- m) dem 3. Beisitzer,
- n) dem 4. Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende hierbei nicht übergangen werden.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins,
- b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden spätestens mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen durch Bekanntgabe in der Tageszeitung hierzu eingeladen. Stehen satzungsändernde oder sonstige wichtige Beschlüsse zur Debatte, so ist dieser Punkt der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. In der Regel wird die Tagesordnung in der Versammlung bekanntgegeben.

2. Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dieses unter Anführung ein und desselben Grundes schriftlich beim 1. Vorsitzenden verlangt.

Die Einladung dazu und die Durchführung derselben erfolgt in gleicher Weise, wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch ist eine Fristeinholung von mindestens 3 Tagen ausreichend. der Punkt der Tagesordnung, der zur Einberufung der außerordentlichen Versammlung Anlaß gab, ist bei der Einladung bekanntzugeben.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt.

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüferberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung von Reparaturen und Anschaffungen größerer Art,
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- g) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.

Über dringend notwendige Anschaffungen entscheidet der Vorstand im Bedarfsfall. Diese Beschlußfassung ist alsdann der Jahresmitgliederversammlung zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

4. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, die beiden übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Rechnungsführer abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder sowie Vorstands- und Ehrenmitglieder.

Die Wählbarkeit ist an die Volljährigkeit gebunden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung in der Weise, daß abwechselnd in dem einen Jahr aus dem eingetragenen Vorstand

1. der 1. Vorsitzende und Präsident
2. der Schriftführer,

sowie aus dem nicht eingetragenen Vorstand

1. der Schießwart,
2. der Jugendschießwart,
3. der Damenwart
4. der 1. Beisitzer und
5. der 3. Beisitzer

und in dem anderen Jahr aus dem eingetragenen Vorstand

1. der stv. Vorsitzende und Kommandeur
2. der Kassenführer

sowie aus dem nicht eingetragenen Vorstand

1. der stv. Schießwart,
2. der stv. Jugendschießwart,
3. der 2. Beisitzer und
4. der 4. Beisitzer
gewählt wird.

Wiederwahl ist zulässig.

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abzugebenden, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über die Auflösung des Verein und die damit verbundene Auflösung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit erforderlicher 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder. Für satzungsändernde Beschlüsse ist ebenfalls 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung und Beschlüsse

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit, der Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung desselben Organs verlesen.

§ 15 Vereinsbesitz

1. Über das Im Vereinsbesitz befindliche Eigentum, insbesondere Gewehre, Anlagen und Geräte wird eine Bestandsliste unter Berücksichtigung von Neuanschaffungen und Abgängen geführt. Die Führung der Inventarliste sowie die Pflege des ihm anvertrauten Gutes obliegt dem Schießwart und seinen Helfern.

§ 16 Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichtet der Vorstand.
2. Kompetenzfragen innerhalb des Vorstandes entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wählt der Vorstand eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder, die das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Spätestens bis zum Tage des Ausscheidens hat die ausscheidende Person sämtliches ihm anvertrautes Gut mit dazugehörigen Unterlagen in ordnungsgemäßer Weise dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben.

§ 17 Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn sich herausstellt, daß es

- a) seine Befugnisse weitgehend überschreitet,
- b) den Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zuwiderhandelt,
- c) seine Pflichten als Vorstandsmitglied grob vernachlässigt.

Über die Abberufung und eine anschließende erforderliche Ersatzwahl entscheidet in jedem Fall die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Inkrafttreten

Etwa vom Gericht angeordnete, auf die Eintragung ins Vereinsregister bezügliche Satzungsänderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16. September 1981

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage angenommen.

2177 Wingst am 26. März 1993

Der Vorstand

g e z. B r o k e l m a n n

g e z. B u t t

1. Vorsitzender

Schriftführer

Unterschriften der weiteren Vorstandsmitglieder

Vorstehende Satzung ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1073 am 18. August 1993 eingetragen worden.

Otterndorf, 18. August 1993

gez. Krohn,

Justizangestellte

S i e g e l

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

1. Zusammensetzung des Vorstandes

zur Zeit der Eintragung in das Vereinsregister am 18. August 1993

- 1.) 1. Vorsitzenden u. Präsident Gerd Brokelmann
- 2.) stv. Vorsitzenden u. Kommandeur Walter Junge
- 3.) Schriftführer Iris Brandt, geb. Butt
- 4.) Rechnungsführer Hans Otto Griemsmann
- 5.) Schießwart Stephan Reyelt
- 6.) stv. Schießwart Detlef Brandt
- 7.) Jugendschießwart Manuela Brandt
- 8.) stv. Jugendschießwart Manolito Meyer
- 9.) Damenwart Edith Reyelt
- 10.) 1. Beisitzer Dieter Jungclaus
- 11.) 2. Beisitzer Herbert Hagemann
- 12.) 3. Beisitzer Petra Reyelt
- 13.) 4. Beisitzer Dietmar Schinke

2. Ehrenvorstandsmitglieder

- 1.) Ehrenpräsident Alfred Tiedemann
1. Vorsitzender und Präsident von 1955 bis 1993